

Fall 1:

Herr M. sagt am Stammtisch scherzhaft zu einem Bekannten:

"Dein neues Auto gefällt mir. Verkaufst du es mir?"

Der Bekannte antwortet scherzhaft: "Klar! Es kostet einen Euro." Herr M. ist sofort einverstanden.

-> Scherzgeschäft (§118 BGB)

Nichtige Rechtsgeschäfte ... sind von Beginn an ungültig. Sie gelten als nicht

zustande gekommen.

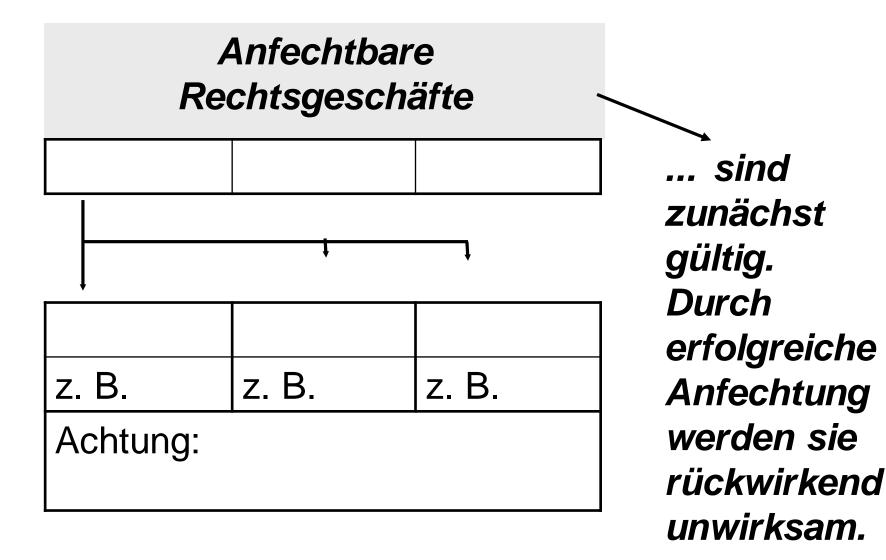
Nichtige Rechtsgeschäfte

Scherz- geschäfte	Schein- geschäfte	Geschäfts- unfähigkeit	Ge	schäfts-
BGB § 118	BGB § 117	BGB §104f	fäh	igkeit (z:T.)
Form-	Gesetzlich	Verstoß gegen u.a.		u.a.
mangel	verbotene	die "guten		
BGB § 125	Geschäfte	Sitten" BGB		
	BGB § 134	§138		

Fall 2:

Frau L sieht beim Juwelier einen Ring für 219,00 EUR. Sie will ihn sich kaufen. An der Kasse vertippt sich die Verkäuferin: Sie verlangt 129,00 EUR. Frau L. zahlt und geht.

-> Irrtum (§119 BGB)



Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Irrtum	Arglistige Täu-	Widerrechtliche	
	schung 123 (1)	Drohung 123 (1)	

Erklärung	Übertragung	Eigenschaft
BGB § 119 (1)	BGB § 120	BGB § 119 (2)
z.B.	z. B. Fax-	z. B. Modeschmuck
Tippfehler	übertragung	statt echter Schmuck

Achtung:

Motivirrtum (z. B. erwartete Preissteigerung) berechtigt nicht zur Anfechtung

Anfechtbarkeit

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Irrtum:

Anfechtung unverzüglich nach Entdeckung (§ 121 BGB)

Arglistige Täuschung 123 (1)

Anfechtung innerhalb eines Jahres nach Entdeckung (§ 124 BGB)

Widerrechtliche Drohung 123 (1)

Anfechtung innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Zwangslage (§124 BGB)